

Interessenbindung

Gemäss § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz und Art. 21 Gemeindeordnung legen Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht. Die Offenlegungspflicht gilt nur für die Mitglieder einer Behörde, nicht aber für deren Schreiber/in und auch nicht für weitere Verwaltungsangestellte der Gemeinde (Jaag/Rüssli/Jenni, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 42 N20).

Die Angaben basieren auf einer Selbstdeklaration der Behördenmitglieder.

<p><u>Offenlegung Interessenbindungen</u></p>
--